



**Dekret der Schulführungskraft  
Nr. 4 vom 24.02.2021**

**Kriterien zur Vorgehensweise der Kontrolle von Eigenerklärungen – Zulassung zum Notdienst ab  
22.02.2021 – Pandemie Sars-Covid19**

- in des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 zu den Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12 betreffend die Autonomie der Schulen;
- in die geltenden Verordnungen des Landeshauptmannes betreffend „Dringende Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-2019“ des Jahres 2020 und 2021;
- in die Verordnung des Landeshauptmannes vom 17.02.2021, Nr. 8 und vom 20.02.2021, Nr. 9 betreffend die Organisation eines Notdienstes an den Grundschulen im Zeitraum 22.02. bis 26.02.2021 laut Zugangsberechtigungen;
- in das Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 5, betreffend Überprüfung von Eigenerklärungen;
- in das DPR Nr. 445/2000, Art. 71, betreffend die Überprüfung von Eigenerklärungen;

**verfügt die Schulführungskraft:**

dass eine Kontrolle der abgegebenen und eingereichten Eigenerklärungen betreffend den Zugang zum Notdienst im Zeitraum 22. bis 26.02.2021 aufgrund folgender konkreter Vorgehensweise und mit folgenden Kriterien durchgeführt wird:

- Ausmaß der Stichprobenkontrollen: 8% der abgegebenen und eingereichten Ansuchen bis innerhalb einschließlich Freitag, 19.02.2021;
- Auswahl der Ansuchen: bei jeder Schulstelle werden Ansuchen überprüft und zwar im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der eingereichten Ansuchen am Grundschulsprenkel Eppan; bei Familien welche Ansuchen für mehrere Kinder abgegeben haben, zählt nicht jedes einzelne Ansuchen des Kindes sondern jede Familie als 1 gestelltes Ansuchen; Die Ansuchen werden ausgelost;
- Vorgehensweise: Die Führungskraft schreibt das Elternteil an, welches die Erklärung unterzeichnet/ abgegeben hat, teilt den Grund des Schreibens mit (Stichprobenkontrolle über die Eigenerklärung) und ersucht um Mitteilung der folgenden Informationen:
  - a. Begründung für die Inanspruchnahme des Notdienstes (Angabe des ausgeübten Berufs oder der schwierigen sozialen Situation);
  - b. Sofern die Begründung auf die Ausübung eines bestimmten Berufs zurückzuführen hat das Elternteil weitere Informationen mitzuteilen; dabei werden zwei Situationen unterschieden:
    - Falls es sich um einen privaten Arbeitgeber handelt, soll das Elternteil dem Kindergaren oder der Schule eine Bestätigung des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis vorlegen;
    - Falls es sich um einen öffentlichen Arbeitgeber handelt, hat der Kindergarten oder die Schule bei der entsprechenden Verwaltung telematisch in Erfahrung zu bringen, ob ein Arbeitsverhältnis besteht.
  - c. Sofern der Notdienst aufgrund einer schwierigen sozialen Situation in Anspruch genommen wird, sind folgende Situationen zu unterscheiden:
    - Wird die Familie und vom Sozialsprengel begleitet, kann der Kindergarten oder die Schule telematisch beim zuständigen Sozialsprengel die entsprechenden Informationen einholen;

- Befindet sich die Familie in einer schwierigen sozialen Situation und wird nicht vom Sozialsprengel begleitet, soll eine Erklärung/Beschreibung über diese Situation abgegeben werden.

Es werden folgende Kommissionsmitglieder ernannt:

- Unterkofler Hannes, Schulführungskraft
- Oberhammer Julia, Schulsekretärin

Die Überprüfung unterliegt einem Protokoll.

Hannes Unterkofler  
Schulführungskraft  
(mit digitaler Unterschrift gekennzeichnet)

Dieses Dekret wird an der digitalen Anschlagetafel auf der Homepage für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch bei der Schulführungskraft einlegen.